

**ÖBB-Strecke 117 – Stadtgrenze Wien – Staatsgrenze nach Marchegg; km 8,130 bis km 37,920–  
Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung  
GZ RU4-U-629 - Naturschutzrechtliches und Straßenrechtliches Verfahren:**

**A: ALLGEMEINES:**

Einleitend wird auf den bisherigen Antrag und die vorgelegten Unterlagen verwiesen. Hervorzuheben ist, dass die Entwässerung der Straßenanlagen bereits im 1. teilkonzentrierten Verfahren vom BMVIT genehmigt wurde.

Soweit von einzelnen Parteien oder Beteiligten gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben oder widersprechende oder verspätete Anträge erstattet wurden, mögen diese, sofern die Projektwerberin ihnen nicht ausdrücklich zustimmte, ab- bzw. zurückgewiesen bzw. auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Soweit Einwendungen eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, werden diese als unbegründet abzuweisen sein, weil der durch das Vorhaben entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist, als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung des Vorhabens erwächst.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung ersucht.

**B: STELLUNGNAHME ZU DEN EINWENDUNGEN EINZELNER BETEILIGTER**

Zur Stellungnahme der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, Bockfließergasse 56, 2241 Auersthal vom 03.07.2017

---

Die in der Stellungnahme angeführten Gas-Leitungen queren die ÖBB Eisenbahnstrecke 117 zwischen Stadlau und der Staatsgrenze nächst Marchegg in folgenden Kilometern:

- km 33,990 Gasleitung HAG (DN 700, PN 70) und LWL-Kabel
- km 17,877 Gasleitung G00-003 (DN300, PN 64)
- km 17,876 Gasleitung G00-020 (DN400, PN 70)
- km 11,576 Gasleitung ARU (DN500, PN 70)

In Bezug auf das im straßenrechtlichen Einreichoperat dargestellte Projekt, gibt es mit den oben angeführten Gas-Leitungen keine Berührungspunkte bzw. Schnittstellen.

Die Gas Connect Austria GmbH ist von den Straßenumlegungen somit nicht betroffen; eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte isd § 13 Abs. 2 NÖ StrG liegt nicht vor.

Soweit die Leitungen im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich von Bahnanlagen liegen, waren sie Gegenstand des 1. teilkonzentrierten Verfahrens. Forderungen auf Kostentragung für diverse Maßnahmen udgl. sind nach bestehenden Verträgen zu beurteilen und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Aus der Stellungnahme vom 03.08.2017 von Herrn Günter Zöchling ist nicht klar ersichtlich, um welches Grundstück es sich handelt. Auf Grund der abgegebenen Beschreibung wird angenommen, dass es sich um das Grundstück Nr. 621/1, KG Obersiebenbrunn, handelt. Dieses befindet sich unmittelbar nördlich der Bahntrasse bei ca. km – 19,000, westlich des Bahnhofs Siebenbrunn Leopoldsdorf. Die bestehende L9 verläuft im Nahbereich östlich am Areal vorbei.



**Luftbild Gemeinde Obersiebenbrunn , Atlas Niederösterreich (Abfrage 2017-08-08)**

Laut Flächenwidmung (Abfrage Atlas NÖ am 08.08.2017) handelt es sich bei der Fläche im Umfeld des Teiches um eine Grünlandwidmung G6 (Grünland Ödland/Ökofläche).

Bei der Fläche handelt es somit um keine Parkanlage (Gp) „die zur Erholung und/oder Repräsentation im Freien dienen...“ (§20 (2) Z. 12 NÖ Raumplanungsgesetz 2014).

Da es sich bei besagtem Grundstück um eine Grünlandfläche (ohne explizite Erholungswidmung) handelt, wurde im Zuge der Lärmberechnungen im straßenrechtlichen Verfahren kein Rechenpunkt gesetzt, da diese Fläche nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist.

Beim Versickerungsbecken handelt es sich um eine Eisenbahnanlage, deren Errichtung bereits im 1. teilkonzentrierten Verfahren gemäß EibG und WRG genehmigt wurde. Im naturschutzrechtlichen Verfahren besitzt Herr Zöchling keine Parteistellung. Ebenso wenig liegt eine Verletzung subjektiv-

öffentlicher iSd § 13 Abs. 2 NÖ StrG vor, da auch bei Realisierung des Straßenprojekts die Zufahrt zu den Anrainergrundstücken gewährleistet ist.

Unabhängig davon sind Auswirkungen durch das Versickerungsbecken auf den angeführten Grundwasserteich durch das gegenständliche Straßenprojekt nicht zu erwarten, da dieses zur Entwässerung der Bahnanlage dient.

- Ad REPTILIEN

### Fachliche Zusammenstellung

Im Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt NÖ laut Antrag vom 16.09.2016, Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume (Einlagezahl N 02 01), S.63ff, Punkt 4.4 Reptilien (Ist-Zustand) wird auf den Schutzstatus und Nachweise der Würfelnatter in den Marchauen eingegangen und dieser als hochwertiger Lebensraum ausgewiesen (siehe nachfolgenden Ausschnitt aus S.64, Abbildung 16).

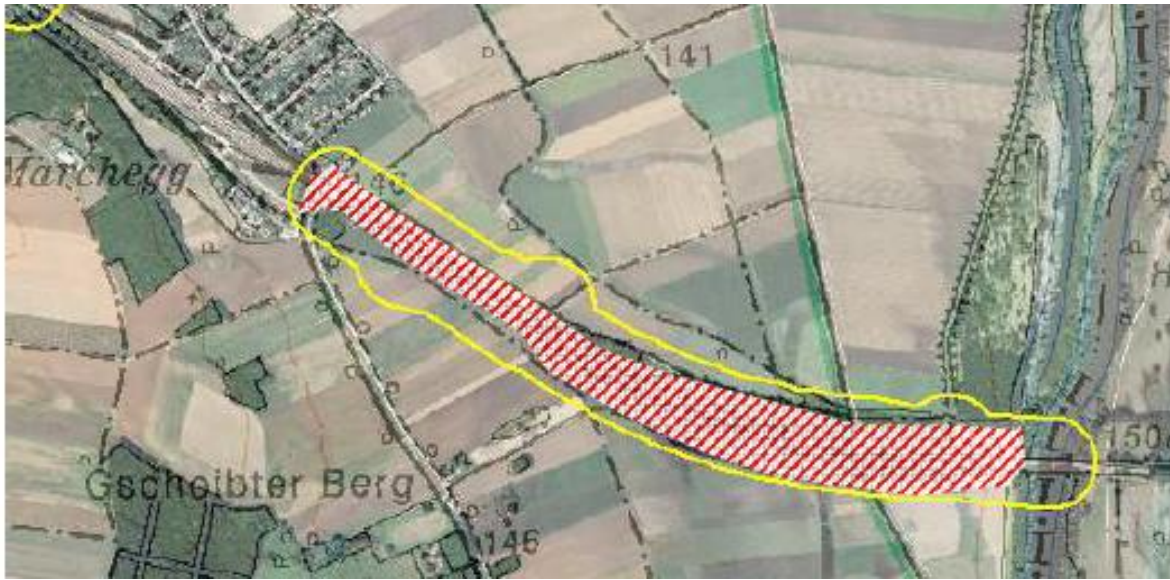


Abbildung 1: Hochwertiger Lebensraum Marchauen - Ausschnitt aus Naturschutz-EP NÖ, FB Tiere und deren Lebensräume, S.63, Abbildung 16

In Punkt 5.1.2.4, S.107 (Naturschutzrechtliches Einreichoperat NÖ, FB Tiere und deren Lebensräume, Einlage N 02 01) werden die in der Bauphase zu erwartenden Auswirkungen auf Reptilien im Detail ausgeführt. Im Speziellen werden auch die Auswirkungen auf die Würfelnatter im Bereich der Marchauen behandelt.

Weitere Ausführungen dazu finden sich in Punkt 5.3, S.125f, welcher auszugsweise zitiert wird: „...*Im Bereich der Marchauen sind grundsätzlich alle fünf geschützten Reptilienarten (Anmerkung: Zauneidechse, Schlingnatter, Ringelnatter, Würfelnatter, Äskulapnatter) betroffen. In diesem Abschnitt wurde bereits in der Planung darauf geachtet, den südlichen Bahndamm nicht zu beanspruchen, da dieser aufgrund seiner Exposition (südexponiert, wärmebegünstigt) eine besondere Bedeutung aufweist. Weiters wurde darauf geachtet, die angrenzenden Auwaldbereiche und Feuchtfelder entlang des Bahndammes nicht zu beanspruchen und bedeutende Lebensräume durch Abplankungen zu sichern...*“.

Zur Minderung der Auswirkungen in der Bauphase sind für die Würfelnatter in den Marchauen die Maßnahmen **ÖKO Bau 11** (Abfangen von Reptilienindividuen vor Baubeginn) in Verbindung mit der Errichtung eines Schutzzaunes entlang der Baustraße (siehe Maßnahme **ÖKO Bau 12**) bzw. des Schutzes von sensiblen Biotopen durch Abplankung (Maßnahme **ÖKO Bau 08**) vorgesehen, wobei für die Marchauen kurzfristig mittlere Auswirkungen verbleiben (siehe auch S.109, Tabelle 33).

Die im Zuge der Rekultivierung geplanten umfangreichen Maßnahmen zur Lebensraumschaffung (Mager- und Ruderalstandorte, siehe Maßnahmen **RUD4, RUD7, RUD8** sowie reptilienökologisch wichtige Strukturelemente – Steinhäufen/ Steinlinsen, Holzhaufen, siehe Maßnahmen **STR1**) sind jedoch aus fachlicher Sicht dazu geeignet, relativ zeitnah die verbleibenden mittleren Auswirkungen



auch in diesem Abschnitt zu kompensieren, sodass insgesamt maximal geringe Auswirkungen auf die Reptilien in den Marchauen verbleiben.

Eine zusätzliche Präzisierung der Maßnahmen STR1 – Strukturelemente – Steinhaufen, Holzhaufen und ÖKO Bau 11 – Abfangen von Reptilien erfolgt in Punkt 6.4, S.201.

Die Abbildung im Anschluss zeigt ein Beispiel eines bereits gut eingewachsenen Steinhaufens/ einer Steinlinse. Ein partieller Bewuchs und ein ausgeprägter Kraut- und Altgrassaum werten einen Steinhaufen für Reptilien noch wesentlich auf. Strukturelemente wie Steinlinsen/ Steinhaufen wurden bereits bei zahlreichen Bahn- und Straßenprojekten als Reptilien-Maßnahme umgesetzt.



**Abbildung 2:** Beispiel eines bereits gut eingewachsenen Steinhaufens/ Steinlinse auf einer Böschung; aus: karch (Hrsg.) 2011. Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Steinhaufen und Steinwälle.

Auf dem nachfolgenden Planausschnitt des Maßnahmen- und Begleitplanes / Blatt 15 (siehe Maßnahmen- und Begleitplan, Einlagezahl D 01 17 E), ist ersichtlich, dass die Maßnahmen grundsätzlich verortet sind. Es hat sich jedoch in der Praxis bewährt, der ökologischen Bauaufsicht bzw. der Detailplanung noch einen Spielraum für notwendige Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu lassen, um eine optimale Maßnahmenumsetzung zu erreichen.



**Abbildung 3:** Ausschnitt des Maßnahmen- und Begleitplanes, Lageplan Blatt 15 (Einlagezahl D 01 17 E) im Bereich der Marchauen

Dies wurde auch in einer Abstimmungsbesprechung mit anschließender Begehung des relevanten Bereichs (Marchquerung / Eisenbahndamm) am 7.7.2015 bestätigt. Generell wurde darin (auch seitens des behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) auf die Notwendigkeit von Auflagen mit einer gewissen Flexibilität hingewiesen, da dadurch optimiert auf den tatsächlichen Schutzbedarf zum relevanten Zeitpunkt reagiert werden kann.

Thema ebendieser Abstimmung war der Bahndamm östlich von Marchegg, anwesend waren neben Vertreten der Projektwerberin, die damalige Verfahrensleitung (Mag. Sekyra / Amt der NÖ LReg / RU4), der behördliche Sachverständige für Naturschutz (Dr. Kollar) sowie weitere Fachexperten, u.a. Prof. Dr. Hödl, Uni Wien.

Zum **Hauptthema Schlangen** wurde folgendes vereinbart: „Ergänzend zu den Steinlinsen auf der Nordseite sollen zusätzlich auch auf der südlichen Dammseite Steinlinsen (auswirkungsmindernde Maßnahmen) zeitlich vorgezogen errichtet werden. Diese sollen entsprechend ausgestaltet sein, um den Reptilien eine geeignete Alternative zum Schotterkörper der Bahn zu bieten, da der Schotterkörper ev. als Überwinterungsquartier genutzt wird. Die Steinlinsen sollen an gut besonnten Stellen angelegt werden. Eine detaillierte Festlegung soll in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht erfolgen. Prof. Hödl bietet an, beratend zur Verfügung zu stehen...“

Aus Sicht der Projektwerberin werden die für die Reptilien definierten Maßnahmen Naturschutz als geeignet und ausreichend erachtet, um das Tötungsrisiko zu minimieren und die Eingriffserheblichkeit herabzusetzen. Dies wird vom behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) in seinem Gutachten („zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Stadlau –Staatsgrenze nächst Marchegg“ gemäß NÖ Naturschutzgesetz) bestätigt. .

Die in Abstimmung mit dem behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) und u.a. Fachexperten wie Prof. Dr. Hödl entwickelten Maßnahmen sind verortet, wurden aber bewusst mit einer gewissen Flexibilität versehen, um dadurch optimiert auf den tatsächlichen Schutzbedarf zum relevanten Zeitpunkt reagieren zu können.

Der ökologischen Bauaufsicht wird in der Projektumsetzung ein hoher Stellenwert zugeschrieben. Gemäß Auflage aus dem UVP-Bescheid vom 22.8.2014 (Bescheid vom 22.8.2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014) ist eine ökologische Bauaufsicht rechtzeitig vor Baubeginn zu bestellen. Dafür ist gemäß gültigen Regelwerken qualifiziertes naturschutzfachlich ausgebildetes Personal heranzuziehen.

Die Würfelnatter wird im Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt NÖ, Fachbericht Tiere und deren Lebensräume (Einlagezahl N 02 01) ausreichend behandelt. Die Maßnahmenformulierung gilt grundsätzlich für alle vorkommenden Reptilienarten, in den Marchauen natürlich im besonderen Maße auch für die Würfelnatter, wie auch in den entsprechenden Textpassagen formuliert. Eine gesonderte Würfelnatter-Maßnahme ist aus Sicht des Planers nicht erforderlich.

Das Maßnahmenelement „Steinlinse“ (alternativ: „Steinhaufen“) wird abschnittsweise, d.h. in geeigneten Bereichen, mit Abständen von 20-30 m zwischen den einzelnen Steinlinsen umgesetzt. Deren grundsätzliche Lage ist aus den entsprechenden Lageplänen des Maßnahmen- und Begleitplanes ablesbar.

Eine Konkretisierung des Abfangens ist unter Punkt 6.4, S.202 (Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt NÖ, Fachbericht Tiere und deren Lebensräume, Einlagezahl N 02 01) ersichtlich. Bei den vorgesehenen nördlich der Bahnlinie gelegenen Auwaldbereichen handelt es sich um geeignete Habitate.

Wie bereits ausgeführt, werden die projektbedingten Auswirkungen auf Reptilien, in den Marchauen speziell auch die Würfelnatter, durch die im Zuge des Projektes entwickelten Maßnahmen ausreichend und geeignet kompensiert. Die Maßnahmenentwicklung erfolgte in Abstimmung mit dem behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) und Fachexperten, u.a. Prof. Dr. Hödl, Universität Wien.

- **Ad SÄUGETIERE**

Die Wasserspitzmaus ist im Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt, FB Tiere und deren Lebensräume, auf S. 53ff. (Einlagezahl N 02 01) behandelt. Die Auswirkungen sind auf S.106 angeführt und werden aufgrund der Kleinflächigkeit als geringfügig eingestuft. Daraus ergeben sich geringfügig nachteilige Auswirkungen und keine zwingenden Maßnahmen. Im Gutachten des

behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) ist keine gegenteilige Einschätzung enthalten.

- Ad VÖGEL

Zur Minimierung von Kollisionen mit Leitungen werden in relevanten Abschnitten (km 11,0 – 16,2 und 23,1 – 32,3) im Marchfeld sowie im Bereich der Marchbrücke Leitungsdrähte nach dem Stand der Technik markiert. Die Maßnahme (ÖKO 4) im Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt, FB Tiere und deren Lebensräume, auf S. 197 (Einlagezahl N 02 01) ist laut Ansicht der Projektwerberin geeignet, das Risiko für gefährdete Vogelarten zu reduzieren.

Der behördliche Sachverständige für Naturschutz (Dr. Kollar) hält ergänzend dazu auch die Auflage aus dem UVP-Verfahren (Bescheid vom 22.8.2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014) für zielführend (vgl. Gutachten „zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg“ gemäß NÖ Naturschutzgesetz, erstellt von Dr. Kollar, S. 34):

*„Die Art der vorgesehenen Markierung von Leitungen gegen Vogelkollision ist entsprechend dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens auszuführen, da sich der Stand der Technik auf diesem Gebiet laufend ändert bzw. weiterentwickelt. Ein Detailprojekt ist dafür spätestens 3 Monate vor Umsetzung der Maßnahmen der Behörde vorzulegen.“*

- Ad INSEKTEN – Osterluzeifalter

Ausführungen dazu siehe Naturschutzrechtliches Einreichprojekt, FB Tiere und deren Lebensräume (Einlage N 02 01, S.34). Auswirkungen sind auf S.128 beschrieben. Der Osterluzeifalter ist entlang des Bahndammes in den Marchauen von km 36,1 – 36,5 betroffen. Als Maßnahme ist vorgesehen die Raupenfutterpflanze (Osterluzei) wieder zu etablieren (siehe S.190, Maßnahme RUD7). Diese Maßnahme wird als geeignet und ausreichend angesehen. Im Gutachten „zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg“ gemäß NÖ Naturschutzgesetz des behördlichen Sachverständigen für Naturschutz (Dr. Kollar) findet sich keine gegenteilige Einschätzung.

- Ad Allgemeines

Im Zuge der Detailplanungen wird ein Bauablaufplan erstellt.

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die Maßnahmen bereits in einem sehr hohen Ausmaß konkretisiert sind. Im Übrigen wird vorgebracht, dass sich das Bestimmtheitsgebot einer Auflage nach den Umständen des Einzelfalls bemisst. Eine ausreichende Bestimmtheit ist bereits dann gegeben, wenn die Umsetzung einer Auflage unter Beiziehung von Sachverständigen zu erfolgen hat und für diese objektiv eindeutig erkennbar ist, welche Maßnahmen zu setzen sind (z. B. VwGH 29.06.2000, 2000/07/0014).

Ad Stellungnahme B2 – vom Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales vom 04.08.2017

---

Siehe Stellungnahme zu den Einwendungen des ÖKO-Büros